



Kommunale Gesamterneuerungswahlen 2024 (Amtsperiode 2025-2028)

vom 24. November 2024 (2. Wahlgang)

Information zum Ablauf des 2. Wahlgangs in der Stadt Altstätten:

▪ Wahl von 3 Mitgliedern des Stadtrates

Einleitung

Am 1. Januar 2025 beginnt die neue Amtsdauer (2025-2028). Die Erneuerungswahlen (1. Wahlgang) fanden am 22. September 2024 statt. Da nicht sämtliche Mandate besetzt werden konnten, ist ein 2. Wahlgang notwendig. Der 2. Wahlgang wird auf den **24. November 2024** und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf die Vortage festgelegt. Für den 2. Wahlgang der 3 Mitglieder des Stadtrates wird durch die Stadtkanzlei ein Stimmzettel herausgegeben.

Der Stimmzettel bei Majorzwahlen enthält noch folgende Angaben:

- a) mit fortlaufender Nummerierung die auf den gültigen Wahlvorschlägen aufgeführten Namen in alphabetischer Reihenfolge, zuerst die bisherigen Kandidierenden mit dem Zusatz «bisher»;
- b) leere Linien in der Zahl der zu vergebenden Mandate;
- c) neben jedem Namen und jeder leeren Linie ein Kästchen zum Ankreuzen.

Stille Wahl im zweiten Wahlgang

Bei den Stadtbehörden sind stille Wahlen gestützt auf Art. 28 des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen (sGS 125.3; abgekürzt WAG) sowie Art. 9 der Gemeindeordnung Stadt Altstätten (abgekürzt GO) im zweiten Wahlgang möglich. Stille Wahl kommt zustande, wenn die Zahl der auf allen gültigen Wahlvorschlägen aufgeführten Kandidierenden der Zahl der zu vergebenden Mandate entspricht. Dann entfällt eine Urnenabstimmung.

Wahlvorschläge

Für Behörden, deren Mitglieder im Majorzverfahren (Mitglieder Stadtrat) gewählt werden, können bei der Stadtkanzlei Wahlvorschläge eingereicht werden. Diese können beispielsweise von einer Partei, einem Wahlkomitee oder einer anderen Gruppe stammen.

- Für den zweiten Wahlgang müssen die Wahlvorschläge spätestens am **Dienstag, 1. Oktober 2024, 12.00 Uhr**, bei der Stadtkanzlei Altstätten, Rathausplatz 2, 9450 Altstätten, eintreffen.
- Das Datum des Poststempels genügt nicht für die Wahrung der Einreichfrist.
- Für die Wahlvorschläge sind folgende Vorschriften zu beachten:
 - A) Auf einem Wahlvorschlag dürfen höchstens gleich viele Kandidierende enthalten sein, als Mandate zu vergeben sind.

Anlässlich des 2. Wahlgangs der Erneuerungswahlen sind folgende Mandate neu zu besetzen:

 - Mitglieder des Stadtrates: 3 Mandate
 - B) Es dürfen nur wählbare Kandidierende (Schweizer*innen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind) aufgeführt werden (Art. 31 Kantonsverfassung).
 - C) Die Wahlvorschläge dürfen ausschliesslich Kandidierende enthalten, die ihrer Kandidatur schriftlich zugestimmt haben.
 - D) Bei den Wahlvorschlägen müssen enthalten sein: Bezeichnung des Wahlgangs sowie Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Wohnadresse (Strasse, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort) der Kandidierenden.

- E) Jeder Wahlvorschlag muss von wenigstens 15 in der Stadt Altstätten Stimmberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein. Die Unterzeichnenden haben anzugeben: Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Wohnadresse (Strasse, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort). Die Unterschrift kann nach Einreichung des Wahlvorschlags nicht zurückgezogen werden.
- F) Die Unterzeichnenden bestimmen eine*n Vertreter*in und eine*n Stellvertreter*in des Wahlvorschlags. Verzichten sie darauf, gelten die erste und zweite unterzeichnete Person als Vertreter*in und Stellvertreter*in. Der*die Vertreter*in, bei Verhinderung die Stellvertretung, ist berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichnenden die zur Bereinigung von Wahlvorschlägen erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.

Die Wahlvorschläge und die Namen der unterzeichnenden Personen können bei der Stadtkanzlei Altstätten von jedermann eingesehen werden.

Zustimmungserklärung

Jede kandidierende Person hat der Stadtkanzlei eine schriftliche Zustimmungserklärung zur Kandidatur einzureichen. Ist diese Person auf mehreren Wahlvorschlägen aufgeführt, genügt eine einzige Zustimmungserklärung.

Stimmzettel

Die Stimmzettel werden durch die Stadt gedruckt und zusammen mit den Stimmausweisen an alle Stimmberechtigten verteilt. Die Kosten für den Druck und Versand der Stimmzettel gehen zulasten der Stadt Altstätten.

Formulare

Die Stadtkanzlei Altstätten stellt die Formulare zur Einreichung der Wahlvorschläge zur Verfügung. Die Formulare können bei der Stadtkanzlei (Telefon 071 757 77 00; E-Mail kanzlei@altstaetten.ch) bezogen oder auf der Website der Stadt Altstätten (www.altstaetten.ch) heruntergeladen werden.

Fristen

Termin	Aktivität	Zuständig
1. Oktober 2024 12.00 Uhr	Wahlanmeldeschluss: Spätestes Eintreffen der Wahlvorschläge (2. Wahlgang) bei der Stadtkanzlei Altstätten, Rathausplatz 2, 9450 Altstätten (Formulare: Wahlvorschlag, Unterzeichnendenliste, Zustimmungserklärung)	- Parteien - Interessengruppen - Privatpersonen
1. Oktober 2024	Überprüfung Stimmberechtigung / Bereinigung der Wahlvorschläge	- Stimmregisterführer - Stadtkanzlei - Vertreter*innen Wahlvorschläge
1. Oktober 2024 Nachmittag	Entscheid über das Zustandekommen von stiller Wahl	Stadtkanzlei
4. Oktober 2024	Amtliche Publikation des Entscheids über das (Nicht)Zustandekommen von stiller Wahl	Stadtkanzlei
31. Oktober 2024	Amtliche Zustellfrist: Stimmberechtigte müssen im Besitz des Stimmmaterials sein	Stadtkanzlei
24. November 2024	Wahltag (2. Wahlgang)	Stimmbüro

Weitere wichtige Hinweise

Verteilung Stimmmaterial	Spätestens zehn Tage vor dem Wahltag müssen die Stimmberechtigten nach den Bestimmungen des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen das Stimmmaterial erhalten.
Wahlanleitung	Folgende Wahlregeln sind zu beachten: 1. Kreuzen Sie maximal so viele gewünschte Personen an, wie Mandate zu vergeben sind. 2. Wenn mehr Namen als zu vergebende Mandate angekreuzt sind, ist der ganze Stimmzettel ungültig. 3. Wenn kein Name angekreuzt ist, gilt der Stimmzettel als leer. Nur angekreuzte Namen erhalten eine Stimme. 4. Kumulieren ist nicht erlaubt. Jeder Name darf nur einmal aufgeführt sein. 5. Auf den leeren Linien können andere wählbare Personen handschriftlich aufgeführt werden. Sie sind ebenfalls anzukreuzen. Nebst Name und Vorname sind weitere Präzisierungen (z.B. Beruf, Wohnadresse) anzugeben, die eine Verwechslung ausschliessen.
	<i>Zusätzliche Informationen zum Stimmzettel</i> Die Mitglieder des Stadtrates werden im Majorzwahlverfahren gewählt: ▪ Es gibt nur einen einzigen Stimmzettel je Wahl. ▪ Die vorgedruckten Namen stammen von den gültig eingereichten Wahlvorschlägen. Unterhalb der vorgedruckten Namen stehen gleich viele leere Zeilen wie Personen zu wählen sind. ▪ Links vor den Namen und den leeren Zeilen steht je ein Kästchen zum Ankreuzen. Die gewünschten Personen sind anzukreuzen. Dies gilt auch für Namen, die Sie selbst auf die leeren Zeilen schreiben. Nur angekreuzte Namen erhalten eine Stimme. Angekreuzte und gleichzeitig gestrichene Namen erhalten keine Stimme. ▪ Die Zahlen vor den vorgedruckten Namen erleichtern den Stimmbüros die Arbeit. Für die Stimmenden haben sie keine Bedeutung.
Verbot	Das planmässige Einsammeln, Ausfüllen oder Abändern von Stimmzetteln und das Verteilen solcher Stimmzettel ist verboten und strafbar.
Rechtliche Grundlagen	• Kantonsverfassung (sGS 111.1; abgekürzt KV) • Gesetz über Wahlen und Abstimmungen (sGS 125.3; abgekürzt WAG) • Gemeindegesetz (sGS 151.2; abgekürzt GG) • Bundesgesetz über die politischen Rechte (SR 161.1; abgekürzt BPR) • Eidgenössische Verordnung über die politischen Rechte (SR 161.11; abgekürzt VPR) • Gemeindeordnung der Stadt Altstätten

Bei allfälligen Fragen steht Ihnen die Stadtkanzlei Altstätten gerne zur Verfügung (Telefon 071 757 77 00; E-Mail kanzlei@altstaetten.ch).

9450 Altstätten, 22. September 2024/inc

Stadt Altstätten
Stadtkanzlei

Beatrice Grimm
Stadtschreiberin